

Was Sie heute in den Händen halten, sind keine Einzelfälle. Es sind Belege.

Übergabe anlässlich des ersten Runden Tisches Inklusion, 27. April 2026

2.800 dokumentierte Fälle. Eine Legislaturperiode ohne strukturelle Verbesserung. Und heute: ein Runder Tisch.

Dieses Dokument begleitet die Übergabe an die Teilnehmenden des heutigen Runden Tisches. Es enthält drei Ebenen von Belegen. Keine Anklagen, aber Evidenz. Evidenz dafür, dass das, was Familien erleben, kein Versagen Einzelner ist, sondern das Ergebnis eines Systems, das Inklusion als Recht formuliert, aber nicht als Pflicht mit Konsequenzen ausstattet.

Die Familien, die hier zu Wort kommen, haben ihre Berichte für diesen Moment zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie, sie als das zu lesen, was sie sind: Expertinnen und Experten der Situation ihrer Kinder.

DREI EBENEN DIESES DOKUMENTS

Teil I - Stimmen von Familien

Zwölf Berichte aus Berlin. Unterschiedliche Bezirke, unterschiedliche Diagnosen, identische Muster. Kurzbeschulung, fehlende Assistenz, Zuständigkeitsverschiebung, erschöpfte Familien.

Teil II - Strukturelle Muster

Drei dokumentierte Fallverläufe aus der Beratungsarbeit mit Familien, darunter Familien mit Migrationshintergrund und geflüchtete Familien mit unsicherem

Aufenthaltsstatus. Sie zeigen: Nicht das Kind scheitert. Das System scheitert an seiner Bereitstellungspflicht.

Teil III - Was das System sagt und was wirklich gilt

Eine Übersicht typischer Rechtfertigungen für Nichtbeschulung im Schulalltag und vor der Schule - und was rechtlich tatsächlich gilt.

Teil IV - 13 Irrtümer über Nichtbeschulung

Eine Analyse der Argumentationsmuster, mit denen Nichtbeschulung relativiert oder gerechtfertigt wird - darunter der Irrtum der Ressourcenlogik, der Einzelfälle und, ausdrücklich: der Irrtum des Runden Tisches.

Was diese drei Ebenen verbindet: Sie benennen dasselbe Problem aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Die Berichte der Familien sind der Beleg. Die Fallanalysen sind das Muster. „Was das System sagt - und was wirklich gilt“ zeigt die täglichen Rechtfertigungen.

Wir übergeben diese Materialien nicht als Kritik an Personen, sondern als Auftrag an Strukturen. Die Frage ist nicht mehr, ob das Problem bekannt ist. Die Frage ist, was heute folgt.

Solange Kinder faktisch keinen verlässlichen Zugang zu Bildung haben, liegt kein Erkenntnisproblem vor, sondern ein Umsetzungsproblem. Und damit ein fortgesetzter Rechtsverstoß im System.

Stimmen von Familien

Die folgenden Berichte wurden von Familien aus Berlin für diese Übergabe zur Verfügung gestellt. Namen und identifizierende Details wurden zum Schutz der Betroffenen geändert. Die Fälle kommen aus verschiedenen Berliner Bezirken und betreffen unterschiedliche Diagnosen und Schulformen. Die Muster sind identisch.

Yari — Förderzentrum Sehen, nonverbal (14 Jahre)

Yaris Mutter schreibt: Ihr Sohn, 14 Jahre alt, darf seit fünf Monaten nicht zur Schule gehen, weil keine qualifizierte Assistenz gefunden werden kann. Yari hat die Förderschwerpunkte Körperlich-motorische Entwicklung und Sehen, ist nonverbal und besucht die 8. Klasse eines Förderzentrums. Seinen hohen Unterstützungsbedarf konnte die Familie erst nach langem Ringen mit SIBUZ, Schule, Gericht und Jugendamt in der 6. Klasse über Eingliederungshilfe absichern. Davor war er jahrelang wiederholt reduziert, teils auf 20 Prozent, oder wochenlang gar nicht beschult.

„Unser Sohn ist intelligent und sehr feinfühlig und hatte sich sehr auf die Schule gefreut. Obwohl er nonverbal ist, hat er schon vor der Einschulung Lesen und Schreiben gelernt. Vor der ersten Klasse hat er die Angst geäußert, dass man ihn nicht nehmen könnte, wie er ist. Leider hat er damit Recht behalten.“

In einem Jahr mit einer geeigneten Schulassistenz konnte Yari zeigen, was er wirklich kann. Seine Lehrkraft lernte ihn von einer ganz anderen Seite kennen. Nach deren Erkrankung blieben viele Monate unbesetzt. Der Vorschlag der Mutter, über einen Avatar zumindest passive Teilhabe zu ermöglichen, lehnte die Schule ab. Die VERA-8-Vergleichsarbeiten sollte Yari zu Hause absolvieren.

Yari hat mittlerweile eine mittelgradige Depression. Er schrieb:

„Die Gesellschaft will mich nicht. Das habe ich in der Schule gelernt. Ich habe langsam keine Lust mehr zu leben.“

Die Familie hat über 20.000 Euro Anwaltskosten aufgebracht. Die Mutter hat ihren Beruf aufgegeben. Nonverbale Schülerinnen und Schüler erhalten an keiner Schulform eine angemessene Unterstützung. Obwohl auch sie ein Recht auf kommunikative Teilhabe haben.

Kernforderung: Ressourcenpuffer schaffen, damit Schülerinnen und Schüler bei Ausfall der Assistenz nicht monatelang zuhause bleiben. Rehabilitationspädagogisch qualifizierte Assistenz fördern. Nonverbale Kinder dürfen nicht länger die unsichtbarste Gruppe im System bleiben.

Noah — Grundschule, Down-Syndrom (9 Jahre)

Der Vater einer Grundschülerin mit Down-Syndrom beschreibt eine Situation wiederkehrender Kurzbeschulung. Entscheidungen werden kurzfristig mitgeteilt, verlässliche Planung ist kaum möglich. Dadurch entsteht faktisch verkürzte Beschulung, auch wenn formal Unterricht stattfindet.

„Für meine Tochter bedeutet fehlende Verlässlichkeit Unsicherheit im Alltag. Gerade bei Kindern mit Down-Syndrom sind stabile Routinen eine zentrale Voraussetzung für Lernen und soziale Teilhabe.“

Grundlegende Informationen zum Unterstützungsbedarf müssen von den Eltern wiederholt erklärt werden. Statt kontinuierlicher fachlicher Begleitung entsteht Zurückhaltung. Die Verantwortung für die Absicherung von Beschulung wird faktisch in die Familie verlagert.

Kernforderung: Verlässliche Rahmenbedingungen statt improvisierter Einzelfalllösungen.

Alex — Weiterführende Schule Pankow, Blindheit (14 Jahre)

Eine Mutter berichtet, ihr Kind sei seit der ersten Klasse größtenteils nicht oder nur teilweise und nicht zugänglich beschult worden. Die weiterführende Schule versucht aktiv, das Kind aus der Zielgleichheit und dem Unterricht zu drängen, und verweigert selbst nach Intervention der Schulaufsicht notwendige Stellungnahmen.

„Die Blindheit wird im Unterricht nicht berücksichtigt. Die fehlende Zugänglichkeit führt dazu, dass mein Kind nicht lesen lernen konnte.“

Als Akademikerin ist die Mutter trotz gesuchter Qualifikation gezwungen, in Teilzeit zu arbeiten. Die Familie ist auf aufstockendes ALG2 angewiesen. Das Kind wird die Schule ohne Lesen zu können und ohne allgemeinen Schulabschluss verlassen.

Kernforderung: Zugang zu Eingliederungshilfe und Schulassistenz nicht erschweren. Individuelle Lösungen zulassen.

Ira — Grundschule, FASD (10 Jahre)

Ein Kind mit Fetaler Alkoholspektrumsstörung (FASD), der häufigsten angeborenen körperlichen Behinderung in Deutschland, wird seit der ersten Klasse regelmäßig nach Hause geschickt, kurzbeschult, suspendiert oder von Klassenaktivitäten ausgeschlossen. Das Kind erhält keinen Förderstatus körperlich-motorisch, da es sportlich und motorisch begabt ist.

„Seine Behinderung und die Auswirkungen auf sein Gehirn werden von den Lehrkräften nicht anerkannt, weil das Kind überdurchschnittlich intelligent ist.“

Das Kind lebt in einer ständigen Überforderungssituation, die zu Resignation und suizidalen Gedanken führt. Die Eltern fordern Anerkennung der Behinderung durch Lehrkräfte, Schulleitung und Erzieher, Anpassung der Lernziele und die Sicherheit, Teil der Gruppe zu sein.

Kernforderung: Berücksichtigung der Behinderung, auch wenn sie nicht sichtbar ist. Personal schulen, FASD erklären.

Amir - Geistige Behinderung, Warteliste (11 Jahre)

Amirs Eltern wenden sich am 1. März 2023 an ein Sozialpädiatrisches Zentrum. Der erste Termin: September. Im Februar 2024 wenden sie sich an Schulamt und SIBUZ. Die Antwort: Für Kinder mit geistiger Behinderung gebe es keine Schulplätze. Amir komme auf eine Liste. Die Eltern sollen Arztbriefe organisieren, die Einzugsschule kontaktieren, sich bei der Schulrätin melden. Schritte sammeln sich - nichts kommt zusammen.

Im Juli fragen sie nach dem Stand. Im September. Im Dezember. Im Januar 2025 heißt es: Der Fall sei weitergeleitet. Im März 2025: Feststellungsbescheid fehlt noch. Listenplatz 15. Im Mai 2025 kommt der Bescheid. Die Eltern leiten ihn sofort weiter. Die Schulsuche beginnt. Keine Schule sagt zu. Im Februar 2026: Es gibt keine alternativen Beschulungen. Amir steht weiterhin auf der Warteliste.

„Eine Geschichte von Listen, Zuständigkeiten und Wartezeiten. Von einem Kind, das die ganze Zeit einfach nur eines ist: schulpflichtig. Ohne Schule.“

Kernforderung: Wartelisten sind keine Antwort auf Schulpflicht. Kein Kind darf warten, während die Schulpflicht läuft. Schulplätze müssen bereitgestellt werden - nicht Familien auf Listen verwiesen.

Elias — Pflegekind, ADHS/ LRS/ Dyskalkulie (12 Jahre)

Ein 12-jähriges Pflegekind ist seit November 2023 nicht vollständig beschult. Nach Krankschreibung infolge schulischer Diskriminierung, Wechsel in ein Schulersatzprojekt, gewaltsamen Übergriffen durch den Einrichtungsleiter und erneuter Schulunfähigkeit hat das Kind seit Februar 2026 einen Platz an einer inklusiven Privatschule. Das Jugendamt hat bis heute keine Inklusionsassistenz bewilligt.

„Aufgrund der fehlenden Inklusionsassistenz kann er die Schule höchstens drei Stunden pro Tag besuchen. Wir haben große Sorge, dass unser Kind weiter in eine Vermeidung rutscht.“

Das Kind ist im sechsten Schulbesuchsjahr auf dem Stand der dritten Klasse. Die Pflegeeltern sind seit drei Jahren massiv in ihrer Berufstätigkeit eingeschränkt.

Kernforderung: Worte von Eltern ernst nehmen. Kinder, die an Barrieren scheitern, nicht als Problem sehen. Barrieren beseitigen.

Mia — Grundschule Neukölln, Autismus (11 Jahre)

Die Mutter einer Grundschülerin mit anerkanntem Förderstatus und erheblichem Unterstützungsbedarf berichtet: Seit September 2025 besucht ihre Tochter die Schule nicht mehr. Eine notwendige Schulbegleitung wurde in Aussicht gestellt, kam aber faktisch nie zum Einsatz. Trotz fachärztlicher Schulunfähigkeitsbescheinigung wurden eine Schulversäumnisanzeige sowie eine Meldung wegen Kindeswohlgefährdung eingeleitet.

„Schule wird nicht als sicherer Lernort erlebt, sondern als Ort von Überforderung und strukturellem Ausschluss.“

Zuständigkeiten bleiben unklar oder werden verschoben. Maßnahmen greifen nicht oder kommen zu spät. Die eigene Arbeitsunfähigkeit der Mutter steht in direktem Zusammenhang mit dieser Situation.

Kernforderung: Behinderungsbedingte Abwesenheiten nicht als Kindeswohlgefährdung melden, sondern institutionelle Kindeswohlgefährdung als Fakt anerkennen und individuell angemessene Vorkehrungen schaffen. Schulassistenz einsetzen.

Sami — Gemeinschaftsunterkunft, Mehrfachbehinderung (7 Jahre)

Samis Fall stammt aus der Beratungsarbeit und steht stellvertretend für eine Gruppe, die in keiner Statistik auftaucht. Sami ist sieben Jahre alt, lebt mit seiner Familie in einer Berliner Gemeinschaftsunterkunft und hat eine Mehrfachbehinderung. Er wird nicht beschult. Nicht weil niemand es versucht hat – sondern weil das System ihn schlicht nicht sieht.

Sami lebt unter sehr schwierigen Umständen. Die Gemeinschaftsunterkunft ist überfüllt, laut, ohne Rückzugsmöglichkeit – genau das, was ein Kind mit komplexen Unterstützungsbedarfen zum Überleben braucht, fehlt von Anfang an. Bevor überhaupt jemand seine Bedarfe erkennt, vergehen Monate – manchmal Jahre. Sprachbarrieren lassen Behinderungen als Sprachprobleme erscheinen. Niemand kommt aktiv auf die Familie zu. Die Eltern wissen nicht, was ihrem Kind zusteht – und haben Angst, es zu fragen. Ein unsicherer Aufenthaltsstatus macht jeden Gang zur Behörde zum Risiko.

Der eingeschränkte Leistungsanspruch nach AsylbLG blockiert Diagnose und Therapie. Häufige Umzüge zwischen Unterkünften bedeuten: immer neue Zuständigkeiten, immer neue Ansprechpersonen, kein Aufbau von Kontinuität. Was für andere Kinder Schule ist – ein stabiler Ort, ein Rhythmus, eine Gemeinschaft – gibt es für Sami nicht. Er ist schulpflichtig. Er geht nicht zur Schule. Er taucht in keiner Statistik auf.

„Die Schulpflicht gilt für alle Kinder. Aber das System trägt sie nur für manche.“

Kernforderung: Aufsuchende Diagnostik in Gemeinschaftsunterkünften – das System muss zu den Kindern kommen, nicht umgekehrt. Gleichstellung der Leistungsansprüche unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Stabile Unterbringung für Kinder mit Behinderung – keine Umzüge während laufender Förder- und Schulprozesse. Schutz vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen bei Inanspruchnahme von Bildungs- und Förderleistungen. Verpflichtende Erfassung in allen Berliner Schulstatistiken und Erhebungen zur Nichtbeschulung.

Leon — Grundschule Marzahn-Hellersdorf, FASD (8 Jahre)

Ein achtjähriger Schüler mit FASD, Pflegegrad 3, kämpft seit Jahren vergeblich um angemessene Unterstützung. Trotz klarer ärztlicher Empfehlungen vor der

Einschulung für eine 1:1-Betreuung: kein Förderstatus, kein Integrationsstatus, kein Schulhelfer. Ein Umschulungsantrag wurde abgelehnt – obwohl die Schulleitung selbst bestätigte, dass die Schule den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden kann.

„Uns wurde mitgeteilt, dass wir unser Kind bei Fehlverhalten regelmäßig abholen müssen. Diese Androhungen stehen ausdrücklich im Zusammenhang damit, dass wir keine medikamentöse Behandlung wollen.“

Die Familie erlebt eine problematische Verknüpfung von schulischer Teilhabe mit der Bereitschaft zu medizinischen Maßnahmen. Das Jugendamt erklärt, nicht zuständig zu sein, solange schulische Mittel nicht ausgeschöpft sind. Diese Zuständigkeitsverschiebung erfolgt auf dem Rücken des Kindes.

Kernforderung: Unverzögliche Umsetzung des Anspruchs auf Schulbegleitung. Klare Zuständigkeitsklärung.

Jonas — Weiterführende Schule, Autismus und ADHS (12 Jahre)

Ein 12-jähriger Schüler der siebten Klasse würde gern zur Schule gehen – kann es aber nicht. Seine Schule ist für ihn nicht barrierefrei und kann die notwendigen räumlichen und personellen Anpassungen nicht leisten. Als Folge von Jahren mit unqualifizierten Lehrkräften und fehlenden Kapazitäten hat sich eine tiefsitzende Schulphobie entwickelt.

„Für einen Tag in der Schule müsste mein Sohn Übelkeit und Panikattacken überwinden, 8 Stunden einen Bombenhagel an Sinnesreizen aushalten. Das ist nicht nur anstrengend, das laugt aus.“

Anpassungen, die diesem Kind helfen würden, kämen auch Kindern ohne Beeinträchtigung zugute. Solange diese Bedarfe als Einzelfälle gelten, wird sich das System nicht ändern.

Kernforderung: Schulabstinenz durch Behinderung als institutionelle Kindeswohlgefährdung anerkennen. Individuelle Lösungen zulassen.

Tarek - Regelschule, Autismus-Spektrum-Störung (8 Jahre)

Tareks Fall stammt aus der Beratungsarbeit und steht stellvertretend für eine Konstellation, die Beratungsstellen immer wieder begegnet. Tarek ist drei Jahre alt, als seiner Kita-Erzieherin auffällt, dass etwas nicht stimmt. Die Wartezeit am Sozialpädiatrischen Zentrum beträgt neun Monate. Nach der Diagnose - Autismus-

Spektrum-Störung - beginnt die nächste Phase: Frühförderung, Ergotherapie, Logopädie. Keine Stelle spricht mit der anderen. Die Eltern sind die einzige Instanz, die das Gesamtbild im Blick hat.

Mit der Einschulung endet die Frühförderung automatisch. Alles muss neu beantragt werden. Keine Schule hat einen Platz. Irgendwann gelingt es - mit zwei Stunden am Montag, zwei am Mittwoch. Die Schulbegleitung ist noch nicht bewilligt. Wenig wird zum Dauerzustand. Tareks Familie hat einen Migrationshintergrund. Seine Schwierigkeiten werden nicht als Symptom einer neurologischen Entwicklungsbesonderheit gelesen, sondern als Erziehungsversagen. Der Vater gilt als schwierig, wenn er fragt, und als desinteressiert, wenn er schweigt. Jeder Gang zur Behörde ist mit Demütigungen verbunden, die niemand benennt.

„Tarek selbst wurde nie gefragt. Was ihm hilft. Was ihm schadet. Was er braucht. Seine Perspektive kommt in keinem Verfahren vor - in keinem Antrag, keinem Gutachten, keinem Elterngespräch.“

Kernforderung: Migrationshintergrund darf kein Risikofaktor für schlechtere Unterstützung sein. Behinderung muss als solche gelesen werden - nicht als Erziehungsdefizit. Eltern sind Expert*innen ihrer Kinder, unabhängig von Herkunft und Sprache.

Strukturelle Muster

Die zwölf vorangegangenen Fälle kommen aus verschiedenen Bezirken, betreffen unterschiedliche Diagnosen, Schulformen und Altersgruppen. Sie beschreiben dasselbe. Was folgt, ist eine Benennung: sechs Muster, die sich durch alle Fälle ziehen und zeigen, dass Nichtbeschulung kein Zufall ist, sondern Systemlogik.

Muster 1: Die Familie wird zur Koordinierungsstelle

In keinem der zwölf Fälle gibt es eine Instanz, die das Gesamtbild im Blick hat. Schulamt, SIBUZ, Jugendamt, Krankenkasse, Schule, Therapeut*innen. Jede Stelle arbeitet für sich, mit eigenen Fristen, eigenen Formularen, eigener Logik. Die einzige Person, die alle Fäden zusammenhält, ist die Mutter oder der Vater. Nicht weil sie es wollen, sondern weil das System es ihnen überträgt, ohne sie zu fragen.

Noah, Leon, Tarek, Amir, Yari: In allen Fällen wurden Eltern zu Vollzeit-Manager*innen eines Systems, das ihre Zuständigkeit nicht vorsieht. Mehrere haben ihren Beruf aufgegeben oder massiv reduziert. Yaris Mutter hat über 20.000 Euro Anwaltskosten aufgebracht. Die finanziellen Folgen bleiben jahrzehntelang. Die verpassten Bildungschancen oft ein Leben lang. Der Schaden ist nicht bezifferbar.

Das ist keine persönliche Überforderung. Das ist strukturelle Aufgabenverschiebung.

Muster 2: Kurzbeschulung als schleichender Normalzustand

In fast allen Fällen beginnt Nichtbeschulung nicht mit einem formalen Ausschluss, sondern mit einer schrittweisen Reduktion: zwei Stunden hier, frühzeitiges Abholen dort, einzelne Fächer ohne Teilnahme, „Eingewöhnung“ ohne Enddatum. Tarek wird mit vier Stunden pro Woche eingeschult. Yari auf 20 Prozent reduziert. Elias darf nur drei Stunden am Tag. Noah wird wiederholt kurzfristig nach Hause geschickt.

Diese Reduktionen werden selten schriftlich mitgeteilt, kaum begründet und fast nie angefochten. Weil die Familien Angst haben, dass sich die Situation durch Widerspruch noch verschlechtert. Was als Anpassung beginnt, wird zum Dauerzustand.

Jedes Kind, das dauerhaft nicht vollständig beschult wird, ist faktisch nicht (ausreichend) beschult. Unabhängig davon, wie es begründet wird.

Muster 3: Zuständigkeitsverschiebung auf Kosten der Kinder

Schule verweist auf Jugendamt. Jugendamt verweist auf Schule. SIBUZ verweist auf Schulamt. Schulamt verweist auf die Liste. In keinem der zwölf Fälle übernimmt eine Stelle proaktiv Verantwortung. Leon: Die Schulleitung bestätigt selbst ihre Unfähigkeit. Der Umschulungsantrag wird trotzdem abgelehnt. Mia: Schulversäumnisanzeige trotz fachärztlicher Schulunfähigkeitsbescheinigung. Amir: drei Jahre Weiterleitung, noch kein Schulplatz.

Geteilte Zuständigkeit darf nicht zur geteilten Verantwortungslosigkeit werden.

Muster 4: Behinderung wird nicht als solche anerkannt

Ira hat FASD, aber weil sie sportlich begabt ist, wird ihr der Förderstatus „Körperlich-motorische Entwicklung“ verweigert. Tareks Autismus wird als Erziehungsversagen gelesen. Yaris Intelligenz wird im System nicht abgebildet, weil er nonverbal ist. Jonas' Sinnesüberforderung ist unsichtbar. Alex darf nicht am Englischunterricht teilnehmen, während die Eltern Vokabeln zum Lernen aufgegeben werden.

Behinderung wird nur dann anerkannt, wenn sie ins Schema passt: wenn sie sichtbar ist, wenn sie mit bekannten Kategorien übereinstimmt, wenn sie nicht zu komplex ist. Wer nicht ins Schema passt, wird nicht unterstützt - oder ausgeschlossen.

Die UN-BRK verpflichtet zur Berücksichtigung jeder Behinderung - auch der unsichtbaren, der komplexen, der nicht eindeutig kategorisierbaren.

Muster 5: Psychische Folgeschäden als Systemergebnis

Ira: suizidale Gedanken. Elias: drohende vollständige Schulvermeidung. Mia: vollständiger Rückzug. Jonas: tiefsitzende Schulphobie. Yari: mittelgradige Depression, „Ich habe langsam keine Lust mehr zu leben.“ In keinem dieser Fälle ist die psychische Erkrankung der Ausgangspunkt. Sie ist das Ergebnis.

Das Ergebnis von Jahren, in denen ein Kind täglich die Botschaft empfangen hat: Du gehörst nicht dazu. Wenn diese Kinder die Schule irgendwann nicht mehr betreten können, gilt das im System oft als Bestätigung der ursprünglichen Einschätzung - nicht als deren Folge.

Psychische Folgeschäden sind keine Eigenschaft dieser Kinder. Sie sind die dokumentierte Wirkung struktureller Ausgrenzung.

Muster 6: Eltern werden als Problem behandelt

Yaris Mutter ist für viele Senatsmitarbeitende „die nervige Mutter mit der Anwältin“. Tareks Vater gilt als schwierig, wenn er fragt und als desinteressiert, wenn er schweigt. Alex' Mutter kämpft gegen eine Schule, die nicht einmal notwendige Stellungnahmen herausgibt. Leons Eltern werden unter Druck gesetzt, ihr Kind zu medikamentieren. Mias Mutter erhält eine Kindeswohlgefährdungsmeldung. Obwohl sie das Kind schützt.

Eltern, die ihre Rechte kennen und einfordern, werden systematisch als schwierig markiert. Das verschiebt die Verantwortung für das Scheitern von der Institution zur Familie - und entmutigt andere Eltern, Widerspruch einzulegen.

Eltern von Kindern mit Behinderungen sind keine Bittsteller. Sie sind Träger von Rechten - und Expert*innen der Situation ihrer Kinder.

Muster 7: Die Dunkelziffer - das unsichtbare Ausmaß

Die 2.800 erfassten Fälle sind nicht das vollständige Bild. Sie sind der sichtbare Teil eines erheblich größeren Problems. Drei Gruppen tauchen in der Erhebung systematisch nicht auf.

Erstens: Geflüchtete Kinder und Jugendliche, die in Notunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften leben. Viele von ihnen sitzen monate- oder jahrelang ohne Beschulung, ohne dass Schulamt oder Jugendamt aktiv werden. Ihre Zahl ist unbekannt - sie wurde nicht erhoben. Sami steht stellvertretend für diese Gruppe.

Zweitens: Kinder wie Amir, die nie einen Bescheid erhalten haben und im System schlicht nicht auftauchen. Kein Feststellungsverfahren, kein Förderstatus, keine Akte. Wer kein Verfahren hat, wird nicht gezählt - und wer nicht gezählt wird, existiert für das System nicht.

Drittens: Familien, die formale Freistellungsanträge gestellt haben. Oft geschieht das nicht aus Wahl, sondern weil die Bedingungen für das Kind in der Schule untragbar geworden sind - weil Schulangst, Traumatisierung oder Systemversagen so weit fortgeschritten sind, dass die Familie die einzige Alternative sieht. Auch diese Fälle wurden nicht gezählt.

Die Dunkelziffer ist geschätzt erheblich. 2.800 ist eine Mindestangabe, keine Vollerhebung.

Was wurde erhoben - und was nicht

Die Erhebung der Senatsverwaltung 2024 stellte den Schulen unter anderem folgende Fragen:

„Wie viele Schülerinnen und Schüler werden an Ihrer Schule im Kontext herausfordernden Verhaltens im aktuellen Schuljahr verkürzt oder gar nicht beschult? (ausgenommen Ordnungsmaßnahmen, Hausunterricht, Krankenhausunterricht, Befreiung von der Teilnahme am Unterricht auf Antrag der Eltern)“

„Wie viele Schülerinnen und Schüler werden an Ihrer Schule aufgrund unzureichender Gesundheits- und Pflegeleistungen im aktuellen Schuljahr verkürzt oder gar nicht beschult?“

Nicht erfragt und nicht erfasst:

geflüchtete Kinder in Unterkünften

Kinder ohne Schulplatzbescheid

Familien mit Freistellungsanträgen

Eine Legislaturperiode. Tausende Kinder.

2023: Die Senatsverwaltung kündigt eine Erhebung an. Im Fachbeirat Inklusion bezeichnet die Senatorin das Ausmaß der Nichtbeschulung als **Rechtsbruch**.

2024: Die Erhebung wird durchgeführt.

2025: 2.800 Fälle werden veröffentlicht. Gleichzeitig wird ein Runder Tisch angekündigt.

2026: Der erste Runde Tisch findet statt.

Eine ganze Legislaturperiode ist vergangen. Die Rechtslage hat sich nicht geändert. Die Zuständigkeiten sind dieselben. Die Kinder warten.

Was heute fehlt, ist keine Erkenntnis. Es ist Umsetzung.



*Protokoll Fachbeirat Inklusion 2023 - Aussage der Senatorin:
Nichtbeschulung ist Rechtsbruch*

→ <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachbeirat-inklusion/230704-protokoll-5-sitzung.pdf?ts=1760516225>

Was das System sagt - und was wirklich gilt

Nichtbeschulung wird selten offen ausgesprochen. Stattdessen gibt es Erklärungen, die plausibel klingen - aber rechtlich nicht standhalten. Das passiert auf zwei Ebenen: im Schulalltag, wenn Kinder früher gehen sollen oder gar nicht kommen dürfen - und schon davor, wenn Familien gar nicht erst zur Schule gelangen.

Im Schulalltag

DAS SYSTEM SAGT „Wir haben kein Personal - Ihr Kind kann heute nicht kommen.“	WAS GILT Personalmangel befreit die Schule nicht von ihrer Pflicht. Sie muss selbst für Lösungen sorgen - das ist nicht Aufgabe der Familie.
DAS SYSTEM SAGT „Ihr Kind muss sich erst eingewöhnen.“	WAS GILT Ohne schriftlichen Stufenplan mit konkretem Zieldatum ist das keine Eingewöhnung - das ist verkürzte Beschulung. Ein klarer Plan zur vollen Unterrichtsteilnahme ist Pflicht.
DAS SYSTEM SAGT „Das haben wir doch mündlich geklärt.“	WAS GILT Ein Schulausschluss muss schriftlich mitgeteilt werden und kann angefochten werden. Mündliche Absprachen ersetzen keinen Bescheid.
DAS SYSTEM SAGT „Ihr Kind gefährdet sich selbst.“	WAS GILT Dieser Ausschlussgrund wurde aus dem Berliner Schulgesetz gestrichen. Wenn eine Schule Sicherheitsbedenken hat, ist sie verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen - nicht das Kind nach Hause zu schicken.

DAS SYSTEM SAGT „Das Kind schafft ja nicht den ganzen Tag.“	WAS GILT Die entscheidende Frage ist: Was hat die Schule getan, damit es das schafft? Die Pflicht zur individuellen Bedarfsanalyse und Unterstützungsplanung liegt bei der Schule.
---	--

DAS SYSTEM SAGT „Bitte unterschreiben Sie hier, dass Sie einverstanden sind.“	WAS GILT Eltern können einer Nichtbeschulung nicht einfach zustimmen. Das Recht auf Bildung gehört dem Kind - es kann nicht von Eltern oder Schule weggegeben werden.
---	---

Vor der Schule: wenn Kinder gar nicht erst ankommen

DAS SYSTEM SAGT „Bei diesem Förderbedarf gibt es keine Schulplätze. Ihr Kind kommt auf eine Liste.“	WAS GILT Kein Kind darf auf eine Warteliste verwiesen werden. Schulpflicht bedeutet einen Anspruch auf Beschulung jetzt - nicht auf einen Platz, sobald zufällig einer frei wird.
---	---

DAS SYSTEM SAGT „Ihr Kind erhält möglicherweise in absehbarer Zeit andere Formen der Beschulung.“	WAS GILT „Andere Formen“ sind kein Ersatz für Schulbesuch. Das System ist verpflichtet, einen konkreten Schulplatz zu schaffen - keine vage Alternative in Aussicht zu stellen.
---	---

WICHTIG: Jedes Kind, das verkürzt zur Schule geht, gilt rechtlich zunächst als nicht beschult - unabhängig davon, wie es begründet wird.

Rechtlicher Grundsatz:

Jede Nichtbeschulung erfordert einen rechtsmittelmöglichen schriftlichen Bescheid.

Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht als Ausschlusersatz eingesetzt werden:

Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht wiederholt angewendet werden, um ein Kind aufgrund fehlender angemessener Vorkehrungen von Schule auszuschließen. Das einzige Instrument, das einen solchen Ausschluss rechtlich ermöglicht, ist § 43b SchulG Berlin.

Aktueller Stand (Bildungsausschuss 16.4.2026): Der Senat beziffert 9 laufende oder abgeschlossene Verfahren nach § 43b SchulG. Alle anderen Fälle von Nichtbeschulung im Erhebungszeitraum sind damit weiterhin ohne gesetzliche Grundlage.

Mehr dazu: <https://buendnis-inklusion.berlin/handreichung-nichtbeschulung-verkuerzte-beschulung>

Bildungsstimmen

Ab 30. April 2026 sammelt das Projekt „Bildungsstimmen“ Berichte von Familien - in Text und Video. Die aufbereiteten Berichte sind öffentlich zugänglich. Besuchen Sie gern die Website.

<https://bildungsstimmen-berlin.de/>

Bildungsstimmen - Familienbericht-Sammlung ab 30.4.2026



info@buendnis-inklusion.berlin

www.buendnis-inklusion.berlin

https://www.instagram.com/berliner_buendnis/